

Bücher

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

77. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.	Seite
47. 8. V. 80 III ZR 27/77	a) Hält das Oberverwaltungsgericht im Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO) einen Bebauungsplan für gültig, so bindet diese Entscheidung im Rahmen ihrer Rechtskraftwirkung auch den Zivilrichter, für den die Wirksamkeit des Bebauungsplans nur eine Vorfrage bildet. b) Zur Frage der materiellen Voraussetzungen der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebiets durch Ortssatzung. c) Zur Frage der Nichtberücksichtigung von Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind (§ 23 Abs. 2 StBauFG). d) Die Vorabentscheidung über den Grund der Enteignung (§ 112 Abs. 2 BBauG 1976) kann von dem Eigentümer angefochten werden, wenn die auf die Entschädigung zu leistende Vorauszahlung offensichtlich fehlerhaft festgesetzt ist . 338
48. 22. V. 80 III ZR 175/78	Zur Frage, wann sich eine aus Gründen der Landschaftspflege ausgesprochene Versagung der Genehmigung zur Ausbeutung eines sand- und kieshaltigen Grundstücks enteignend auswirken kann 351
49. 13. VI. 80 V ZR 11/79	Den Vorkaufsberechtigten verpflichten solche Bestimmungen des Erstvertrages nicht, die wesensgemäß nicht zum Kaufvertrag gehören und sich darin als Fremdkörper darstellen. Das ist in der Regel der Fall bei einer Vertragsgestaltung, die völlig außerhalb des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung des Kaufs liegt, so nur für den Vorkaufsfall getroffen wurde und den Parteien des Erstvertrages bei dessen Durchführung keine irgendwie gearteten Vorteile bringt 359
50. 24. VI. 80 KVR 6/79	a) Im kartellaufsichtsrechtlichen Verfahren nach § 3 Abs. 4 GWB findet § 48 VwVfG keine Anwendung; dem Gebot des Vertrauensschutzes ist jedoch auch in diesem Verfahren angemessen Rechnung zu tragen. b) Die Kartellbehörde kann einen Rabattkartellvertrag auch aufgrund geänderter Rechtsansicht über die Freistellungsvoraussetzungen nach zehnjähriger Praktizierung gemäß § 3 Abs. 4 GWB für unwirksam erklären. c) Zum Anspruch auf rechtsfehlerfreie Ausübung des Handlungsermessens nach § 3 Abs. 4 GWB 366

51. 26. VI. 80
V BLw 40/79

a) § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBl I 881 — 2. ÄndG-HöfeO) ist auch auf solche Fälle anwendbar, in denen der Erblasser zwar erst nach dem 30. Juni 1976 verstorben ist, er aber bereits vor dem 1. Juli 1976 die Bewirtschaftung des Hofes auf Dauer einem Miterben übertragen hat.

b) Art. 3 § 3 2. ÄndG-HöfeO verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

c) Zum Merkmal der Übertragung der Bewirtschaftung „auf Dauer“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO.

d) Zur Frage der Notwendigkeit eines ausdrücklichen Vorbehalts anderweitiger Hoferbenbestimmung im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO.

e) Erklärt der Erblasser bei der Überlassung der Bewirtschaftung „auf Dauer“, daß nach dem Tode des Miterben, der die Bewirtschaftung übernimmt, ein anderer den Hof erben soll, so liegt darin jedenfalls kein Vorbehalt, der den Hoffolgetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HöfeO ausschließt 384

52. 30. VI. 80
II ZR 219/79

a) Stimmen die Mitgesellschafter der treuhänderischen Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils zu, so liegt darin nicht nur die Einwilligung zur Rückübertragung des Gesellschaftsanteils auf den Treugeber, sondern auch die bindende Erklärung der Unwiderruflichkeit (Erweiterung des Senatsurteils vom 8. April 1965 — II ZR 77/63).

b) Zur Frage, ob eine unwiderrufliche Einwilligung aus wichtigem Grunde widerrufen werden kann 392